



ENTSCHEID

Frauenfeld,

13. November 2001, Fr
Entscheid Nr. 78

Diessenhofen
Gestaltungsplan Kundelfingerhof

1. Mit Schreiben vom 28. August 2001 ersucht der Stadtrat Diessenhofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Mit Beschluss Nr. 638 hat der Regierungsrat am 7. August 2001 die Ausscheidung der speziellen Bauzone "Weiherzone Kundelfingerhof" im Gestaltungsplanperimeter genehmigt. Damit wurden die notwendigen zonenrechtlichen Grundlagen geschaffen. Die Zonenvorschriften schreiben den Erlass eines Gestaltungsplanes (GP) als Voraussetzung für die Realisierung von Bauvorhaben vor. Der GP-Entwurf wurde von den kantonalen Amtsstellen vorgeprüft (vgl. Bericht des Amtes für Raumplanung vom 18. Oktober 2000). In der Genehmigungsvorlage sind die Anregungen im Wesentlichen umgesetzt worden. Einer Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Diessenhofen am 6. Juni 2001 beschlossene Gestaltungsplan Kundelfingerhof wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Diessenhofen, 8253 Diessenhofen, unter Beilage von vier Gestaltungsplandossiers Kundelfingerhof je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt

- Forstamt
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers
Kundelfingerhof mit Genehmigungsvermerk, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. November 2001